

**ABSTIMMUNG SERGEBNISSE**

zu den Punkten 2 bis 9 der Tagesordnung

der

**21. ordentlichen Hauptversammlung**

der

**CA IMMOBILIEN ANLAGEN AKTIENGESELLSCHAFT**

Wien

am 13. Mai 2008

im Hotel Savoyen Vienna

1030 Wien, Rennweg 16

## **Zum 2. Punkt der Tagesordnung**

### **„Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2007“**

---

Es wurde beschlossen, den zum 31. Dezember 2007 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 326,15 auf neue Rechnung vorzutragen.

Gesamtpräsenz:	11.908.269
Pro-Stimmen:	11.859.961
Gegen-Stimmen:	14.214
Enthaltungen:	34.094

## **Zum 3. Punkt der Tagesordnung**

### **„Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007“**

---

Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates wurde in gesonderten Abstimmungen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2007 die Entlastung erteilt.

Entlastung des Vorstandes:

Gesamtpräsenz:	11.824.438
Pro-Stimmen:	11.729.979
Gegen-Stimmen:	23.874
Enthaltungen:	70.585

Entlastung des Aufsichtsrates:

Gesamtpräsenz:	11.300.123
Pro-Stimmen:	11.248.784
Gegen-Stimmen:	17.844
Enthaltungen:	33.495

## **Zum 4. Punkt der Tagesordnung**

### **„Beschlussfassung über die Vergütung an den Aufsichtsrat“**

---

Die Vergütung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007 wurde mit insgesamt EUR 73.333,- festgesetzt.

Gesamtpräsenz:	11.270.521
Pro-Stimmen:	11.215.797
Gegen-Stimmen:	19.315
Enthaltungen:	35.409

## **Zum 5. Punkt der Tagesordnung**

### **„Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008“**

---

Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 wurde die KPMG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH bestellt.

Gesamtpräsenz:	11.230.550
Pro-Stimmen:	11.230.540

Gegen-Stimmen:	0
Enthaltungen:	10

#### **Zum 6. Punkt der Tagesordnung**

**„Beschlussfassung über die Änderung der in der 20. ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2007 gemäß § 174 Abs. 2 AktG erteilten Ermächtigung des Vorstandes, sodass der Vorstand bis 12. Mai 2013, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 317.185.011,00 einmalig oder mehrmals auch unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre ausgeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 43.629.300 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen gewähren darf“**

---

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der Vorstand wird ermächtigt, bis 12. Mai 2013, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 317.185.011,00 einmalig oder mehrmals auch unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 43.629.300 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Wertpapierbedingungen der Wandelschuldverschreibungen, etwa Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis zu bestimmen. Der Bezug der Aktien nach einer Wandlung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung geschaffenen bedingten Kapitals sowie gegebenenfalls aus eigenen Aktien. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Der Vorstand wird insbesondere ermächtigt, folgende Merkmale vorzusehen:

- Eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen kann festgesetzt werden.
- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen vorsehen.
- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung nicht Aktien zu gewähren, sondern einen angemessenen, am Kurs der Stammaktien der Gesellschaft orientierten Geldbetrag zu bezahlen.
- Die Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden.
- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurück zu zahlen.
- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger vorsehen, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurück zu erhalten.

- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Wandelschuldverschreibungsgläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.“

Gesamtpräsenz:	11.012.496
Pro-Stimmen:	10.231.344
Gegen-Stimmen:	780.032
Enthaltungen:	1.120

#### **Zum 7. Punkt der Tagesordnung**

**„Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in Kapitel II. (Grundkapital und Aktien) § 4 Absatz 4 2. Satz, sodass dieser folgenden neuen Wortlaut erhält: „Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 13. Mai 2008 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- und Umtauschrecht Gebrauch machen.“**

---

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Satzung wird demgemäß in Kapitel II. § 4 Absatz 4 2. Satz wie folgt geändert:

ALT	NEU
„Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 29. Mai 2007 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- und Umtauschrecht Gebrauch machen.“	„Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 13. Mai 2008 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- und Umtauschrecht Gebrauch machen.“

Gesamtpräsenz:	11.004.231
Pro-Stimmen:	10.226.490
Gegen-Stimmen:	777.731
Enthaltungen:	10

#### **Zum 8. Punkt der Tagesordnung**

**„Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zum Rückkauf und gegebenenfalls zur Einziehung oder zur Veräußerung eigener Aktien auch auf eine andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot bis zu dem gesetzlich höchst zulässigem Ausmaß von 10% des Grundkapitals auf die Dauer von 30 Monaten ab Beschlussfassung in der Hauptversammlung gem. § 65 Abs 1 Z 8 AktG. Weiters wird der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen von leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu verwenden. Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung am 29. Mai 2007 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien. Bericht über den Bestand von eigenen Aktien.“**

---

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der Vorstand wird ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und 8 AktG im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu erwerben. Der beim Rückerwerb zu leistenden Gegenwert darf nicht niedriger als maximal 20 % unter und nicht höher als maximal 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb

vorhergehenden zehn Börsetage betragen. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstandes über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen.

Der Vorstand wird weiters ermächtigt, eigene Aktien

- a. zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zu verwenden;
- b. zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, die auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung am 13. Mai 2008 ausgegeben werden, zu verwenden;
- c. gemäß § 65 Absatz 1b AktG jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern. Darüber hinaus ist der Vorstand längstens für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne oder unter teilweise oder vollständigem Ausschluss des Bezugsrechtes auf eine andere Art zu veräußern. Der schriftliche Bericht über die Gründe des Bezugsrechtsausschlusses liegt der Hauptversammlung vor;
- d. das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung eigener Aktien gemäß § 65 (1) Z 8 letzter Satz AktG ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.“

Gesamtpräsenz:	10.738.975
Pro-Stimmen:	10.712.046
Gegen-Stimmen:	26.919
Enthaltungen:	10

#### **Zum 9. Punkt der Tagesordnung**

**„Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in den §§ 8 Absatz 2, 24 Absatz 1 1. Satz und 25, sodass die entsprechenden Bestimmungen künftig wie folgt lauten:**

**§ 8 Absatz 2: Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft wird ferner durch jeweils zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.**

**§ 24 Absatz 1 1. Satz: Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Verwendung des Reingewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen.**

**§ 25: Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist ausdrücklich ermächtigt, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen.“**

---

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Satzung wird in den §§ 8 Absatz 2, 24 Absatz 1 1. Satz und 25 geändert, sodass die entsprechenden Bestimmungen künftig wie folgt lauten:

§ 8 Absatz 2:

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft wird ferner durch jeweils zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.

§ 24 Absatz 1 1. Satz:

Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und nach

Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 25:

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist ausdrücklich ermächtigt, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen.“

Gesamtpräsenz:	10.741.700
Pro-Stimmen:	10.737.370
Gegen-Stimmen:	4.320
Enthaltungen:	10

**Außerhalb der Tagesordnung wurde auf Antrag eines Aktionärs die Abstimmung über eine Dividendenzahlung für das Geschäftsjahr 2008 (Auszahlung im Geschäftsjahr 2009) durchgeführt und gelangte zu folgendem Abstimmungsergebnis:**

Gesamtpräsenz:	12.077.337
Pro-Stimmen:	3.041.649
Gegen-Stimmen:	8.774.506
Enthaltungen:	261.182